Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 4603.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848. über die Jüterbogk-Riesaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. Dezember 1856.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, in dem Wunsche übereinstimmend, eine möglichst kurze Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Leipzig herzustellen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath August Ludwig Freiherrn von der Reck,
Allerhöchst Ihren Wirklichen Legationsrath Julius Alexander Aloys Saint-Pierre;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Rath Dr. Christian Albert Weinlig,

welche, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung verpflichten sich gegenseitig, den Bau einer Eisenbahn, welche sich bei Bitterfeld von der Königlich Preußischer Seits bereits konzessionirten Eisenbahn von Wittenberg nach Halle abzweigt und in Leipzig endigt, zu gestatten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft, welche bereits Seitens der Königlich Preußischen Regierung konzessionirt worden ist, auch Ihrerseits die Konzession zum Bau und Betrieb der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke ungesäumt ertheilen. Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Wittenberg-Bitterfeld-Leipziger Eisenbahn von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft in thunlichst kurzer Frist zur Ausführung gebracht werde.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Februar 1857.

Artikel 2.

Die Eisenbahn wird von der Wittenberg=Halleschen Eisenbahn, mit welcher sie in unmittelbare Schienenverbindung zu bringen ist, bei Bitterfeld sich abzweigend, über Delitzsch nach Leipzig geführt werden und bei dem Dorfe Podelwitz an einem auf Grund des von der Berlin=Anhaltischen Eisenbahngesellschaft auszuarbeitenden Projekts, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, noch näher zu bestimmenden Punkte die Landesgrenze überschreiten. In Leipzig soll die Eisenbahn mittelst der daselbst zwischen den verschiedenen Bahnhöfen bestehenden Verbindungsbahn mit allen in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen ebenfalls in unmittelbare Verbindung gebracht werden, sowie auch die Königlich Preußische Regierung Ihrerseits für eine solche unmittelbare Verbindung der Halle=Wittenberger Eisenbahn in Wittenberg mit der Berlin=Anhaltischen Eisenbahn Sorge tragen wird, dergestalt, daß Transportmittel von allen in Leipzig ausmündenden Eisenbahnen mittelst der zu erbauenden Eisenbahn ununterbrochen bis Berlin gelangen können und umgekehrt.

Zu diesem Ende soll die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 3.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojekts innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen.

Artikel 4.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, soweit sie das Königlich Sächsische Gebiet berührt, der Krone Sachsen ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß den Königlich Sächsischen Behörden die Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung aller innerhalb des Königlich Sächsischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei= und Kriminalvergehen zusteht, so wird von der Königlich Preußischen Regierung die Vollstreckung der Straferkenntnisse nach Maaßgabe der bestehenden Verträge zugesichert.

Die Berlin=Anhaltische Eisenbahngesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Königlich Sächsischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Königlich Sächsischen Gesetzen zu unterwerfen.

Artikel 5.

Die Königlich Sächsische Regierung wird zu Handhabung der ihr über das Unternehmen, soweit es innerhalb des Königreichs Sachsen zur Ausführung

rung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts einen beständigen Kommissar bestellen, welcher die Beziehungen der Königlich Sächsischen Regierung zur Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen und deren Geschäftsführung verbleibt ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung.

Artikel 6.

Die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife soll zwar der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich vorbehalten bleiben, doch wird dieselbe dafür Sorge tragen, daß täglich mindestens eine zweimalige direkte Verbindung, ohne andern als den durch den Betrieb bedingten Aufenthalt auf den Stationen, und namentlich in Bitterfeld, und, soweit irgend thunlich, ohne Wechsel der Wagen, zwischen Berlin und Leipzig über Wittenberg und Bitterfeld stattfinde, sowie daß die Fahrpreise für die Strecke Bitterfeld-Leipzig in ein angemessenes Verhältniß zu den Fahrpreisen der anschließenden Eisenbahnstrecken gebracht werden.

Wegen Herstellung zusammenhängender Züge zwischen Berlin und München, von denen wenigstens Einer täglich mittelst Eilzuges stattfinden soll, erklärt sich die Königlich Preußische Regierung bereit, mit der Königlich Bayerischen und der Königlich Sächsischen Regierung in kommissarische Verhandlungen einzutreten.

Artikel 7.

Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu beiderseits kompetenten Behörden in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden.

Artikel 9.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen unter

Ihnen theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die in Rede stehende Verbindungsbahn Anwendung finden sollen.

Artikel 10.

Der Postbetrieb auf der Bahnstrecke zwischen Bitterfeld und Leipzig wird bis und von Leipzig durch die Königlich Preußische Postverwaltung besorgt, wobei die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtig zwischen Preußen und Sachsen bestehenden resp. später in deren Stelle tretenden Postverträge maaßgebend sein werden. Die Königlich Sächsische Postverwaltung leistet zu Gunsten der Königlich Preußischen Postverwaltung für die obenerwähnte Bahnstrecke auf die Ausübung derjenigen Vorrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben der konzessionirten Eisenbahngesellschaft gegenüber gesetzlich zustehen, dergestalt, daß es der Königlich Preußischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der Post zur Eisenbahngesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eigenem Ermessen zu ordnen, auch die Eisenbahngesellschaft von der Königlich Sächsischen Regierung zu keiner weiteren Vergütung oder Besteuerung im postalischen Interesse in Anspruch zu nehmen ist.

Beide kontrahirende Regierungen sind darüber einverstanden, daß die vorstehenden Bestimmungen auch auf die im Königlich Sächsischen Gebiete belegene Strecke der Jüterbogk-Röderauer und der Weißenfels-Leipziger Eisenbahn gleichmäßig Anwendung finden sollen.

Artikel 11.

Die Königlich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung die unentgeltliche Anlegung einer elektromagnetischen Telegraphenlinie auf der Bitterfeld-Leipziger Bahnstrecke zum Anschluß an die in Leipzig bestehende Preußische Telegraphenstation.

Artikel 12.

Rücksichtlich der Benutzung der mehrerwähnten Bahnstrecke zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen Militairverwaltung auf der Eisenbahn von Berlin über Bitterfeld nach Leipzig, ingleichen für alle Transporte, welche für Rechnung der Königlich Sächsischen Militair-Verwaltung unter ganzer oder theilweiser Benutzung der genannten Bahnlinie bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Sätzen erfolgen soll.
2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung in der Richtung der im Artikel 1. bezeichneten Eisen-

Eisenbahn Truppenversendungen stattfinden sollten, so liegt der betreffenden Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falles auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, zu übernehmen, auch mit den disponiblen Lokomotiven weiter zu führen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

3) Die hohen kontrahirenden Regierungen sind übrigens darüber einverstanden, daß einer jeden, auf der in Rede stehenden Eisenbahn durch das Gebiet des andern Theiles zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorhergehen müsse.

Im Falle außerordentlicher Dringlichkeit, wo ohne Gefährdung des Zweckes eine vorgängige Vernehmung mit der betheiligten Regierung nicht zu bewirken sein würde, wollen jedoch die hohen kontrahirenden Regierungen es geschehen lassen, daß von dieser Anzeige und Vernehmung ausnahmsweise abgesehen werde, wogegen auch in solchen Fällen der Absendung der Transporte unter allen Umständen eine Anzeige an die betheiligte Regierung oder an die nach Befinden deshalb mit Anweisung zu versehenden betreffenden Provinzialbehörden vorangehen soll.

Artikel 13.

Was den im Königlich Sächsischen Staatsgebiete gelegenen Theil der Bahn von der Landesgrenze bis Leipzig anlangt, so ist man im Allgemeinen darin einverstanden, daß rücksichtlich des Baues und Betriebes dieser Bahnstrecke die im Königreiche Sachsen wegen der Eisenbahnunternehmungen bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und administrativen Grundsätze gleichmäßig Anwendung finden sollen, insofern nicht der Umstand, daß die fragliche Bahnstrecke mit dem im Königlich Preußischen Gebiete gelegenen Theile der Bahn von Leipzig nach Bitterfeld ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen Anlaß giebt.

Im Einzelnen ist man hierbei über folgende Punkte übereingekommen:

 Ar-

Artikel 14.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, nach vorgängiger Prüfung der technischen Vorarbeiten und erfolgter Feststellung des Bauprojekts (Art. 3.), das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835. sammt den zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen für die Sächsische Strecke der Bitterfeld-Leipziger Bahn mittelst besonderer Verordnung in Wirksamkeit setzen.

Die Gesellschaft hat demnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse, die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen.

Artikel 15.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Königlich Preußischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königlich Sächsischen Regierung nicht erforderlich sei.

Artikel 16.

Die auf der im Königreiche Sachsen belegenen Bahnstrecke stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden in Pflicht zu nehmen.

Die Bahnverwaltung wird bei Anstellung der den unteren Kategorien des Bahnpersonals angehörigen Beamten, namentlich der Bahnwärter und Weichensteller, welche innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes ihren festen Wohnsitz haben sollen, solche Bewerber, welche Angehörige des Königreichs Sachsen sind, bei gehöriger Befähigung vorzugsweise berücksichtigen.

Artikel 17.

Von der innerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Bahnstrecke soll derselbe Jahresbetrag, welcher nach dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Abgabengesetz vom 30. Mai 1853. dafür ausfallen würde, als Konzessionsabgabe und Aequivalent für die Gewerbesteuer erhoben, dadurch auch jede weitere Gewerbebesteuerung des Unternehmens ausgeschlossen werden.

Den nach obigem Gesetze zu ermittelnden jährlichen Abgabenbetrag für das ganze Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen, einschließlich etwaiger künftiger Erweiterungen desselben, stellt die Königlich Preußische Regierung fest; er wird auf die Längenmeilen der obbezeichneten ganzen Bahn gleichmäßig repartirt und hiernach der auf die Königlich Sächsische Regierung nach der Meilenzahl der in Sachsen gelegenen Bahn fallende Antheil berechnet. Dieser letztere ist von der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft sofort nach der

Fest-

Feststellung an die Sächsischer Seits zu bezeichnende Einnahmebehörde abzuführen.

In ganz gleicher Weise sollen vom Jahre 1856. ab auch die auf Sächsischem Gebiete belegenen Theile der Jüterbogk-Röderauer und der Leipzig-Weißenfelser Eisenbahn behandelt werden.

Nach vollendeter Amortisation der Aktien der Berlin-Anhaltischen, bezüglich der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, geht das Eigenthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Strecken der Leipzig-Bitterfelder und Jüterbogk-Röderauer, beziehentlich der Leipzig-Weißenfelser Eisenbahnen, dafern nicht inmittelst eine Erwerbung Seitens der Königlich Sächsischen Regierung nach Artikel 18. stattgefunden hat, auf die Königlich Preußische Regierung über, welche sodann die mit diesem Eigenthum verbundenen Verpflichtungen übernimmt.

Artikel 18.

Die Königlich Sächsische Regierung behält sich das Recht vor, die innerhalb ihres Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem zu der Bahn zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von dreißig Jahren, von Eröffnung der Bahn an gerechnet, in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben. Für diesen Fall soll jedoch der Betrieb auf dieser Strecke gegen ein nach den Betriebsergebnissen, beziehentlich dem Anlagekapital, zu vereinbarendes Bahngeld derjenigen Verwaltung überlassen werden, welche den Betrieb auf der Hauptbahn von Berlin aus hat.

Insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung sich entschließen sollte, vor Beendigung der gesetzlichen Amortisation der Aktien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft das Berlin-Anhaltische Eisenbahnunternehmen anzukaufen, wird die Königlich Sächsische Regierung innerhalb sechs Monaten nach der von der Königlich Preußischen Regierung gemachten Anzeige sich darüber entschließen, ob Sie Sich Ihrerseits an dem Kaufgeschäfte in Ansehung der in Ihrem Gebiete belegenen Strecke der Bitterfeld-Leipziger resp. der Jüterbogk-Röderauer Eisenbahn betheiligen wolle. Entscheidet sich dieselbe für die Betheiligung an dem Kaufe, so soll der Königlich Preußischen Regierung gegen Ablieferung der auf die fraglichen Strecken entfallenden Betriebsüberschüsse die Verwaltung und der Betrieb der gedachten Bahnstrecken überlassen werden. Im entgegengesetzten Falle, wenn die Königlich Sächsische Regierung an dem Ankaufe der Bahn sich nicht betheiligen will, wird dieselbe zu dem Ankaufe der auf Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken durch die Königlich Preußische Regierung Ihre Zustimmung nicht versagen; unbeschadet jedoch des im Eingange gegenwärtigen Artikels vorbehaltenen Ankaufsrechtes.

Diese Bestimmungen sollen auch auf die Weißenfels-Leipziger Eisenbahn Anwendung finden.

Ar-

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen, bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 12. Dezember 1856.

von der Reck.	Saint-Pierre.	Dr. Weinlig.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 4604.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1857., betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 23. Februar und 29. Juni 1849. den Bau einer Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz im Regierungsbezirk Oppeln und die Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße auch das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, zur Anwendung kommen soll.

Charlottenburg, den 12. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)